

beider Kirchen, Vertreter von Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen befürworteten die Zählung.

Trotzdem stößt das Vorhaben nach wie vor auf durchaus nicht nur vereinzelte Ablehnung, die – im Unterschied zur Kritik am früheren Entwurf – fast *hysterische Züge* annimmt. So kurzschlüssig diese Qualifikation für andere öffentlich artikulierte Besorgnis (sei es um Frieden, Umwelt oder Kernenergie) ist, so sehr dürfte sie für das Phänomen der „Volkszählungs-Ängste“ zutreffen.

Das korrekte Verfahren durch alle Instanzen, die breite parlamentarische Mehrheit, die rechtliche Absicherung, die Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes – all dies müßte eigentlich dazu angetan sein, Bedenken auszuräumen. Anonymisierung und Geheimhaltung sind gewährleistet; wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Die Fachleute aus dem In- und Ausland sind fast ausnahmslos der Meinung, daß Stichproben eine allgemeine Volkszählung nicht ersetzen können. Woher nimmt also die Stimmung gegen die angebliche Bürger-Durchleuchtung – von den Grünen teils propagiert und angeheizt, teils politisch ausgeschlachtet umgemünzt – ihre Motive).

Wohl weniger aus dem vordergründigen Anlaß als aus einem tiefsitzenden *Mißtrauen gegen den Staat* und die öffentlichen Institutionen überhaupt. In der Stimmung gegen die Volkszählung finden *sozialethische Verwerfungen und Widersprüchlichkeiten unseres öffentlichen Bewußtseins* ein Ventil. Es kommt eine Neigung zum Vorschein, die Ansprüche des einzelnen – in diesem Fall auf „informationelle Selbstbestimmung“ – auf die Spitze zu treiben, ohne Rücksicht auf die Folgelasten für Staat und Gesellschaft, an die zugleich ganz selbstverständlich höchste Ansprüche gerichtet werden. *Der Staat soll zahlen, zählen darf er nicht.* Daß er richtig gezählt haben muß, um gerecht zahlen zu können (z. B. die Anteile aus der Einkommensteuer oder aus dem kommunalen Finanzausgleich, die pro Einwohner an Städte und Gemeinden zugewiesen werden), wird ignoriert. An den Staat

richten sich Erwartungen, denen er zwangsläufig nicht voll genügen kann: Er soll nicht nur innere, äußere und soziale Sicherheit bieten, sondern Versorgung in jeder Lebenslage garantieren und darüber hinaus möglichst auch noch als Sinnstifter funktionieren. Gleichzeitig begegnet man diesem Staat, den man sich unter Verzicht auf eigene Freiheit als eine allgegenwärtige „Große Mutter“ zu wünschen scheint, mit einem Mißtrauen, als wäre er ein menschenfressender Moloch. Man huldigt einem übertriebenen Etatismus und zugleich dem Rückzug in den privaten Krähwinkel, in dem man – bitteschön – auch nicht durch die geringste Einmischung staatlicher Institutionen belästigt werden will.

Eine nüchterne Einstellung zum Staat, die ihn weder vergötzt noch perhorresziert, ist in der Bundesrepublik noch nicht überall zu Hause. Insofern sie dies an den Tag bringen und damit Aufklärung ermöglichen, mögen die Volkszählungs-Ängste sogar ihr Gutes haben. ko

Vorsichtig

Enquête-Kommission über Gentechnologie legt Bericht vor

Wenige Tage vor der Bundestagswahl veröffentlichte die Enquête-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ ihren *Abschlußbericht*. Bereits eine nur vorläufige Lektüre – der Bericht mit den verschiedenen Anhängen, darunter das „Sondervotum der Grünen“ und die nachträgliche Stellungnahme der Kommission dazu umfaßt gut 400 Seiten – macht dreierlei deutlich:

In dem Bericht ist eine Fülle von Basismaterial in einer auch für den naturwissenschaftlichen Laien verständlichen Darstellung aufbereitet. Wer sich auf dem Gebiet der Gentechnologie auch nur einigermaßen sachkundig machen und über die damit verbundenen ethischen, rechtlichen und politischen Fragen informieren will,

wird an dem Bericht künftig nicht vorbeikommen können.

Die Gentechnologie wird als *wichtige Zukunftstechnologie* in ihren Chancen bejaht; die Grundlagenforschung soll forciert werden, das Interesse an einer schnellen Nutzung wird bejaht. Nur die jeweilige Vertreterin der Grünen blieb bei einer grundsätzlich ablehnenden Haltung sowohl zur Forschung wie zu allen Anwendungen. Die Empfehlungen, die die Kommission an den Gesetzgeber richtet, sind an der Zielsetzung orientiert, einen *gesetzlichen Rahmen* zu schaffen, der die Forschung und die industrielle Nutzung gentechnischer Verfahren nicht behindert, aber die damit verbundenen Risiken auf den verschiedenen Anwendungsgebieten (Rohstoffgewinnung, Pflanzen- und Tierproduktion, Humanmedizin) auf ein vertretbares Maß beschränkt.

Die einzelnen *Empfehlungen*, so auch das von der Kommission ausgesprochene fünfjährige Moratorium in der Frage der Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen (wegen möglicher noch nicht überschaubarer Wirkungen für Mensch und Umwelt), sind – wie nicht anders zu erwarten – das Ergebnis mühsamer Kompromisse. Doch der über die Test- und Expertengrenzen hinweg herbeigeführte Konsens reicht aus, um dem Gesetzgeber die *nötigen Anstöße* für eine rechtliche Regelung der Probleme zu liefern, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschaubar und regelbar sind, ohne daß dabei vermeidbare Risiken umgangen oder durch gesetzliche Vorwegregelungen noch ungeklärte oder noch nicht hinreichend überschaubare Sachverhalte im industriellen, ökologischen oder medizinischen Interesse sinnvolle Entwicklungen ein für allemal blockiert würden.

Bleiben in sensiblen Bereichen z. B. den Schutz des Embryos berührende ethische Fragen offen, die noch einer differenzierteren Abwägung bedürfen, so äußert sich die Kommission doch in einem Punkt unzweideutig: Gentechnische Eingriffe in die menschliche Keimbahn werden, wenn auch mit unterschiedlicher Begrün-

dung, abgelehnt. Dem Mißbrauch genetischer Techniken zu Zwecken der Menschenzüchtung sei bereits im Vorfeld entgegenzuwirken.

Vorsichtig zeigt sich der Bericht bei der arbeitsmedizinischen Anwendung der Genomanalyse. Genetische Analysen an Arbeitnehmern sollten nur im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge und nur dann vorgenommen werden können, wenn Mißbrauch durch Arbeitgeber oder Sozialversicherung rechtsverbindlich ausgeschlossen sei.

Falsche Scham

Der Fall Marcinkus und die Glaubwürdigkeit der Kirche

Daß auch ein Bischof mit einem Haftbefehl in Zusammenhang gebracht wird, und zwar nicht als ein seiner kirchlichen Stellung und seines Glaubens Verfolger, sondern weil er auf ganz profane Weise wie andere mehr oder weniger unbescholtene Bürger auch in Verdacht steht, nach staatlichem Gesetz sich strafbar gemacht zu haben, kommt nicht gerade häufig vor. Aber auszuschließen ist es nie. Meist kann man allerdings davon ausgehen, daß nicht böse Absicht die vermutete Missetat bewirkte, sondern falsche Selbstsicherheit, nachlässige Menschenkenntnis oder sonstige ausnutzbare Gutgläubigkeit. Zudem gilt für einen Bischof erst recht, was jedem das als unschuldig zu gelten hat, was (noch) nicht verurteilt ist.

So ist ohne weiteres auch der seit dem 23. Februar wieder virulent gewordene Fall Marcinkus zu sehen. Denn am Morgen jenes Tages sprachen italienische Finanzpolizisten am außer-vatikanischen Wohnsitz des IOR-Präsidenten und stellvertretenden Verwaltungschef des Vatikans vor, um dem Erzbischof ein offenbar aus Mailand stammendes „Dokument“ zu übergeben. Sie mußten mit dem Bescheid wieder abziehen, der Erzbischof wohne seit 1982 nicht mehr dort.

Nachfragen bei der Mailänder Staats-

anwaltschaft erbrachten weder ein Dementi noch eine Bestätigung, daß es sich bei dem nicht überbringbaren Dokument um einen Haftbefehl gehandelt habe, doch ein anonym gebliebener Untersuchungsrichter bestätigte nicht nur privat, was längst die Runde machte, sondern nannte auch das vermutete Delikt „Beihilfe zum betrügerischen Bankrott“. Gemeint ist damit die Verwicklung der Vatikanbank IOR und ihres Präsidenten in den Zusammenbruch des Mailänder Banco Ambrosiano 1981/82. Zugrunde liegen dem Verdacht jene Patronatsbriefe, die der IOR-Präsident noch in der Phase des Zusammenbruchs der Ambrosiano-Bank dem damaligen, 1982 auf mysteriöse Weise ums Leben gekommenen Ambrosiano-Chefs Robert Calvi ausgestellt hatte und die einigen zur Ambrosiano-Bank gehörigen Überseeinstituten zu nicht gedeckter Liquidität bei Gläubigerbanken verhalten bzw. verhelfen sollten. Die Patronatsbriefe und die von Marcinkus gegenüber Calvi gleichzeitig verlangte und erhaltene schriftliche Rückversicherung, daß das IOR sich damit zu nichts verpflichte, lassen den von dem Mailänder Untersuchungsrichter geäußerten Tatverdacht in seinen Außenumrissen ziemlich deutlich erkennen.

Ob das aber der Kernbestand einer möglichen Anklage ist – schon 1984 gab es eine gerichtliche Vorladung des Erzbischofs, die dann vom Vatikan auf den Diplomatenweg zurückgewiesen wurde – oder ob durch inzwischen erfolgte Aussagen von Mitbeschuldigten im Ambrosiano-Skandal neue Verdachtsmomente aufgekomen sind, oder einfach zusätzliche Vergehen gegen die komplizierte italienische Devisengesetzgebung vorlagen: der Verdacht strafrechtlich relevanter Verwicklungen des Erzbischofs ist schwer aus der Welt zu schaffen. Die Tatsache, daß er sich schon 1982 nach dem Zusammenbruch der Ambrosiano-Bank von seiner römischen Wohnung in das Governatorat des Vatikans zurückzog, seine Stellung als päpstlicher Reisemarschall räumte und die Zahlung von gut 240 Millionen Dollar durch das IOR an die Gläubigerban-

ken Calvis (wenn auch nur aus „moralischen“ Gründen und mit der ausdrücklichen Versicherung, dies bedeute kein Schuldeingeständnis) lassen hinreichend auf Verstrickung schließen und eine gerichtliche Klärung auch des vatikanischen Anteils am Ambrosiano-Skandal äußerst dringlich erscheinen.

Nun hat zwar der Vatikan den italienischen Behörden schon seit geraumer Zeit Kooperationsbereitschaft signalisiert. Aber derjenige, der am meisten zur Aufklärung beitragen könnte, ist im Governatorat des Vatikans vor der italienischen Justiz so sicher wie Lazarus in Abrahams Schoß und aufgrund seines (vatikanischen) Diplomatensstatus (anders als die beiden Mitverdächtigten, der „delegierte Bevollmächtigte“ des IOR Luigi Menzinger und IOR-Chefbuchhalter Pellegrino de Strobel, die einstweilen im Hospiz Santa Maria im Vatikan Zuflucht gefunden haben) auch außerhalb geschützt.

Aber selbst wenn es diesbezüglich Interpretationsschwierigkeiten geben sollte und ob nun dieser oder jener Artikel der Lateranverträge betreffs Umgang mit geistlichem vatikanischen Personal anzuwenden ist, aufklärungsbedürftig ist die Angelegenheit allemal: der Sache, der Personen und der Kirche wegen. Und vor allem gilt es, den Eindruck zu entkräften, der Apostolische Stuhl wolle im Falle Marcinkus hinter diplomatischen Barrieren Privilegien schützen.

Bisher stellte unseres Wissens zwar nur der aus Pius' XII. Zeiten als Troubleshooter bekannte Padre Rottendi, ein Jesuit mit bewegter Vergangenheit, die Forderung auf, der Vatikan sollte Marcinkus „ausliefern“. Auslieferung ist auch ein hartes Wort. Aber es geht auch einfacher: Der Papst gebe Marcinkus den Rat, sich den italienischen Behörden freiwillig zu stellen. Er kann ihn damit zugleich – ohne daß dies als päpstlicher Schuldspruch gewertet würde – für die Dauer des Verfahrens von allen vatikanischen Amtspflichten entbinden. Wird der Erzbischof freigesprochen oder das Verfahren gar einge-